



An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113001/0002-I/4/2013

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde und betreffend die Durchführung von Notifizierungsverfahren gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG; Stellungnahme des BMF (Frist: 10.5.2013)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 12. April 2013 unter der Geschäftszahl BMWFJ-96.400/0015-I/11/2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde und betreffend die Durchführung von Notifizierungsverfahren gemäß Kapitel VII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in der WFA Grundsatzverordnung (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012), der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV (BGBl. II Nr. 490/2012) sowie den

Spezialverordnungen gem. § 17 Abs. 3 Z. 3 BHG 2013 (BGBl. II Nr. 491/2012 - BGBl. II Nr. 499/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind.

Die dem gegenständlichen Entwurf angeschlossene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht weitgehend den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012). Im Einzelnen ergeben sich allerdings folgende Anmerkungen:

- WFA (Maßnahmen): „Festlegung der Gebühren gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfs“ (der unterstrichene Teil ist zu ergänzen).
- Zielzustand: Es sollte ein auf einfache Weise messbarer Erfolgsindikator (Meilenstein) festgelegt werden, z.B. bis zum 31.12. 2013 sind alle 32 Stellen notifiziert.
- Erläuterungen der finanziellen Auswirkungen auf den Bund: Es ist nachvollziehbar zu ergänzen wie sich die Aufwendungen in etwa auf Notifizierungsverfahren, Erfahrungsaustausch zwischen den notifizierenden Behörden sowie auf die innerstaatliche Koordination und die Administration der Meldepflichten verteilen. Weiters sind die ertragsseitigen Abweichungen des Jahres 2013 von den Folgejahren zu erläutern (wie es auch für die Aufwendungen getan wurde). Eine nachvollziehbare erläuternde Darstellung der kostendeckenden Gebühren ist ebenso zu machen.
- Das DB und die Bedeckung im BFG sind anzugeben.

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass mit den der UG 40 zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen das Auslangen gefunden wird.

Darüber hinaus wird angeregt, zu prüfen, ob neben der gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfs für den Antrag auf Notifizierung für die antragstellende Stelle anfallenden Antragsgebühr nicht zusätzlich zu den genannten Gebühren auch Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten sind.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen ersucht, wobei das Bundesministerium für Finanzen sich nach Einlangen derselben eine abschließende Stellungnahme vorbehält.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

03.05.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)